

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des **Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau** am **18. Oktober 2001.**

Tagungsort: Sitzungssaal der Marktgemeinde Riedau.

Anwesende:

- | | |
|--|------------------------------|
| 01. Bürgermeister Ing. Johann Demmelbauer als Vorsitzender | |
| 02. Vizebürgermeister Peter Gahleitner | 14. GR. Johann Leitner |
| 03. GV. Elfriede Kopfberger | 15. GR. Franz Arthofer |
| 04. GR. Herbert Leitner | 16. GV. Heinrich Ruhmanseder |
| 05. GR. Gerhard Berghammer | 17. GR. Ernst Hintermayr |
| 06. GR. Franz Köstlinger | 18. GR. Harald Parzer |
| 07. GR. Wolfgang Kraft | 19. GR. Manfred Fattinger |
| 08. GR. Friedrich Raschhofer | 20. |
| 09. GV. Franz Schabetsberger | 21. |
| 10. GV. Anna Wolschlager | 22. |
| 11. GR. Günter Ortner | 23. |
| 12. GR. Anita Wolschlager | 24. |
| 13. GR. Maria Weiretmaier | 25. |

Ersatzmitglieder:

- | | | |
|--------------------------|-----|---------------------------|
| GR. Herbert Aschauer | für | GR. Franz Mitterhauser |
| GR. Johannes Donnerbauer | für | GR. Monika Tallier |
| GR. Windhager Reinhard | für | GV. Franz Stiglmayr |
| GR. Franz Wimmer | für | GR. Berta Scheuringer |
| GR. Herta Aigner | für | GR. Rudolf Hosner |
| GR. Karl Wagneder | für | GR. Ulrike Gumpoltsberger |

Der Leiter des Gemeindeamtes: AL Gehmaier Katharina

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ. GemO.1990):

Mitglieder mit beratender Stimme in Ausschüssen (§ 18 Abs. 4 OÖ. GemO. 1990):

Es fehlen:

entschuldigt:

- GV. Franz Stiglmayr
- GR. Berta Scheuringer
- GR. Franz Mitterhauser
- GR. Monika Tallier
- GR. Rudolf Hosner
- GR. Ulrike Gumpoltsberger

unentschuldigt:

Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 OÖ. GemO. 1990): Klaus Waldenberger

Der Vorsitzende eröffnet um **20:00 Uhr** die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm - dem Bürgermeister, ~~Vizebürgermeister~~ - einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am **12.10.2001** unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **06.09.2001** bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Tagesordnung:

01. Gehsteig Pomedt und Straßenbeleuchtung; Baubeschluss.
02. Auftragsvergaben für die Musikschule:
 - a) Natursteinarbeiten
 - b) Medienmöbel
 - c) Bühnenelemente
 - d) Gymnastikausstattung
 - e) Vorhänge
 - f) Kinderstühle und Tafeln
 - g) audiovisuelle Anlagen
 - h) Telefonanlage
03. Änderung des Flächenwidmungsplanes; Grundsatzbeschluss mit Formblatt.
04. Pachtvertrag mit Herrn Norbert Stöckl (Splittlagerung).
05. Marktplatzgestaltung - historische Architektur bzw. Gesamtensembles; Einbindung eines Fachmannes.
06. Gemdat, Programmwartungsvertrag für das Kassabuch.
07. Behandlung des Ansuchens um Gewährung einer Gemeindeförderung für eine Beheizungsanlage mit Biomasse.
08. Genehmigung der allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Indirekteinleiterverordnung.
09. Änderung der Verordnung über die Festsetzung eines Sitzungsgeldes für Gemeinderatsmitglieder.
10. Änderung der Verordnung, mit der die Lustbarkeitsabgabe festgelegt wird.
11. Änderung der Verordnung betreffend Änderung der Mehrzweckhallen- und Turnhallenbenützungsordnung.
12. Änderung der Eintrittspreise für das Hallen- und Freibad Riedau.
13. Genehmigung einer Ehrung.
14. Bericht des Bürgermeisters.
15. Allfälliges.

TOP. 1.) Gehsteig Pomedt und Straßenbeleuchtung; Baubeschluss.

Der Bürgermeister erklärt, dass am 02. Oktober 2001 die Bevölkerung von Pomedt zu einer Besprechung ins Gasthaus Laufenböck betreffend Gehsteig- und Straßenbeleuchtungserichtung eingeladen wurde. Vorausgegangen ist dieser Besprechung eine Fragebogenaktion, deren Ziel es war, herauszufinden, was die Pomedt Bevölkerung wünscht. Der Bürgermeister bringt das Ergebnis dieser Fragebogenaktion zur Kenntnis. Bei der Besprechung war der einheitliche Tenor, dass kein Gehsteig errichtet werden soll, sondern ein Gehweg, also keine optische Erhöhung. Weiters soll eine Straßenbeleuchtung errichtet werden. Diese ist von der Zustimmung der zuständigen Stellen, Straßenmeisterei bzw. Landesregierung, abhängig. Der **Bürgermeister beantragt**, den bestehenden Gehweg im unteren Bereich der Pomedtstraße bis zur Liegenschaft Ahammer fortzuführen und eine Straßenbeleuchtung zu installieren. Als Leuchtpunkte könnten 5 Straßenbeleuchtungsmasten installiert werden. Dies muss jedoch noch abgesprochen werden. Wenn die Firma Alpine die Bauarbeiten noch in diesem Jahr durchführen kann, soll damit noch begonnen werden. Der Kostenvoranschlag für die Rohbauherstellung beläuft sich auf S 289.356,60 inkl. MWSt.

Nach Abschluss der Diskussion wird über den Antrag des Bürgermeisters abgestimmt.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

TOP. 2.) Auftragsvergaben für die Musikschule;

Wie bei den vorangegangenen Sitzungen soll wieder gemeinsam über die Vergabe an den Billigstbieter abgestimmt werden. Damit sind alle Gemeinderäte einverstanden.

a) Natursteinarbeiten

Der Bürgermeister erklärt, dass diese Arbeiten bereits in der letzten Sitzung an den Billigstbieter vergeben wurden. Das Auftragsschreiben wurde übermittelt, die Firma hat jedoch den Auftrag nicht angenommen, da sie den Fertigstellungstermin nicht eingehalten konnte. Damit die Fortführung der Fertigstellung nicht aufgehoben wird, wurde mit den Fraktionsführern im Vorhinein abgesprochen, den Auftrag mündlich an den Zweitbieter zu vergeben, da diese Firma nur um ATS 850,-- teurer ist. Jetzt soll diese Vergabe offiziell im Gemeinderat bewilligt werden.

Der Bürgermeister bringt das geprüfte Angebotseröffnungsprotokoll wie folgt zur Kenntnis:

1. Friepess, Linz	S	62.148,00
2. Strasser, St. Martin	S	85.928,40
3. Krato Keramik, Wels	S	99.196,92
4. Zechmeister, Gurten	S	106.107,91

Vergabevorschlag der Planung und Bauleitung:

Nach dem Rücktritt der Fa. Zwettler vom Auftrag, ersucht die Bauleitung und Planung, dem Zweitbieter, der Fa. Friepess, Linz, den Auftrag für die Natursteinarbeiten mit einer Gesamtsumme von S 51.790,-- netto (bzw. S 62.148,-- inkl. 20 % MWSt) zu erteilen.

Vergabe daher an den Billigstbieter Firma Friepess, Linz, mit S 62.148,00.

b) Medienmöbel, Wippstuhl

Dieser Wippstuhl war bereits unter der Bestuhlung ausgeschrieben. Herr DI Sengstschmied hat ein neues Angebot des Herstellers eingeholt, welches wesentlich billiger ist.

1. Leitner, Lohnsburg	S	15.435,07
2. Wiesner Hager, Linz	S	23.175,12

Vergabevorschlag der Planung und Bauleitung nach erfolgter Überprüfung und Reihung der Angebote:

Die Wippsessel wurden mit der Bestuhlung ausgeschrieben. Da jedoch keine befriedigenden Angebote einlangten, wurde ein Preis direkt vom Erzeuger der Fa. Leitner eingeholt. Die Bauleitung und Planung ersucht, dem Billigstbieter, der Fa. Leitner, Lohnsburg, den Auftrag für die Wippsessel mit einer Gesamtsumme von S 12.862,56 netto (bzw. S 15.435,07 inkl. 20 % MWSt) zu erteilen.

Vergabe daher an den Billigstbieter Firma Leitner, Lohnsburg, mit S 15.435,07.

c) Bühnenelemente

Vier Angebote für Bühnenelemente sind eingelangt, berichtet der Bürgermeister:

1. Hartl, Bad Hall	S	29.040,00
2. Pianopars, Graz	S	35.568,00
3. Wekko, Wels	S	43.261,20
4. Aichner, Weyregg	S	46.341,60

Vergabevorschlag der Planung und Bauleitung nach Überprüfung und Reihung der Angebote:

Die Bauleitung und Planung ersucht, dem Billigstbieter, der Fa. Hartl, Bad Hall, den Auftrag für die Bühnenelemente mit einer Gesamtsumme von S 24.200,-- netto (bzw. S 29.040,-- inkl. 20 % MWSt) zu erteilen.

Vergabe daher an den Billigstbieter Firma Hart, Bad Hall, mit S 29.040,00.

d) Gymnastikausstattung

Derzeit liegt nur ein Angebot vor. Es erfolgte daher eine neuerliche Ausschreibung und am 23.10.2001 ist Anbotseröffnung. Es wird daher gebeten, dass im Vorhinein eine Vergabe an den Billigstbieter nach Überprüfung durch das Architekturbüro genehmigt wird.

e) Vorhänge

Es wurden drei Angebote abgegeben, erklärt der Bürgermeister. Er bringt die Ausschreibungssummen zur Kenntnis:

1. Schmidt, Linz	S	76.268,76
2. Mühlböck Riedau	S	78.979,40
3. Reiter, Raab	S	85.308,60

Vergabevorschlag der Planung und Bauleitung nach erfolgter Überprüfung und Reihung der Angebote:

Die Bauleitung und Planung ersucht, dem Billigstbieter, der Fa. Schmidt, Linz, den Auftrag für die Vorhänge mit einer Gesamtsumme von S 63,557,30 netto (bzw. S 76.268,76 inkl. 20 % MWSt) zu erteilen.

Vergabe daher an den Billigstbieter Firma Schmidt, Linz, mit einer Auftragssumme von S 76.268,76.

f) Kinderstühle und Tafeln

Kinderstühle

Zwei Angebote liegen vor:

1. Conen GmbH., Kramsach	S	5.544,00
2. Mayr-Schulmöbel, Scharnstein	S	8.198,40

Vergabevorschlag der Planung und Bauleitung nach erfolgter Überprüfung und Reihung der Angebote:

Die Bauleitung und Planung ersucht, dem Billigstbieter, der Fa. Conen, Kramsach, den Auftrag für die Kinderstühle mit einer Gesamtsumme von ATS 4.620,-- netto (bzw. S 5.544,-- inkl. 20 % MWSt € 402,90) zu erteilen.

Vergabe der Kinderstühle daher an den Billigstbieter Firma Conen GmbH., Kramsach, mit S 5.544,00.

Tafeln

Drei Angebote liegen vor, berichtet der Vorsitzende:

1. Furthner, Riedau	S	21.080,04
2. Conen GmbH., Kramsach	S	21.960,00
3. Mayr-Schulmöbel, Scharnstein	S	24.336,00

Vergabevorschlag der Planung und Bauleitung nach erfolgter Überprüfung und Reihung der Angebote:

Die Bauleitung und Planung ersucht, dem Billigstbieter, der Fa. Furthner, Riedau, den Auftrag für die Tafeln mit einer Gesamtsumme von S 17.566,70 netto (bzw. S 21.080,04 inkl. 20 % MWSt) zu erteilen.

Vergabe Tafeln daher an den Billigstbieter Firma Furthner, Riedau, mit S 21.080,04.

g) audiovisuelle Anlagen

Der Bürgermeister berichtet, dass Herr Bauer bei dieser Vergabe eine Teilung der Vergabe an folgende Firmen vorschlägt:

Vergabevorschlag der Planung und Bauleitung nach erfolgter Überprüfung der Angebote: Für das Gewerk Audivisuelle Anlagen wurden 3 Angebote abgegeben. Nach der Angebotsprüfung ergab sich, dass sich die Bestbieter lt. beiliegendem Preisspiegel ergeben (inkl. MWST):

<i>Fa. Gesswagner</i>	<i>ATS 82.128,--</i>
<i>Fa. Reisl</i>	<i>ATS 95.580,-</i>
<i>Teilangebot Fa. Ing. Demmelbauer</i>	<i>ATS 37.381,86</i>

Die Prüfung der Angebot erfolgt nach ÖNORM A 2050.

Die Prüfung ergab, dass die Fa. Gesswagner Elektro, Schulstraße 3, 4720 Neumarkt/H., zur Ausführung der Leistungsgruppen Projektionswände Projektoren und Fernseher und die Fa. Ing. Demmelbauer für die Leistungsgruppe HiFi die wirtschaftlich und technisch besten Anbieter sind, und ich schlage daher die Vergabe an die genannten Firmen vor.

1. Auftrag an Gesswagner, Neumarkt/H.	S	32.664,17
2. Auftrag an Demmelbauer, Riedau	S	26.120,16

Vergabe daher an die beiden obenstehenden Firmen mit den dementsprechenden, geprüften, Summen. Der Bürgermeister erklärt sich bei dieser Abstimmung für befangen.

h) Telefonanlage

Bei dieser Ausschreibung wurden sehr hohe Summen von den Firmen bekanntgegeben. Es erfolgte daher ein Gespräch mit dem Musikschuldirektor Pichler, ob eine solche Anlage notwendig ist. Herr Dir. Pichler gab folgende schriftliche Stellungnahme ab:

Für eine optimale Erreichbarkeit der zukünftigen Zweigstelle Riedau wird eine Telefonanlage dringend benötigt. Ein strukturelle Vergleich Hautschule-Musikschule kann nicht hergestellt werden, da grundsätzliche Unterschiede gegeben sind:

- HS-Direktor ist vom Unterricht freigestellt (ev. anfallende Subpliertunden). MS-Direktor muss noch verpflichtende Unterrichtseinheiten abhalten.*
- MS-Direktor muss Zweigstelle zur Hauptanstalt mitbetreuen, daher ist die Direktion der Zweigstelle Riedau nicht ständig besetzt.*
- Um den Unterricht nicht in mehreren Klassen gleichzeitig zu stören, muss eine Durchwahlmöglichkeit zu den einzelnen Klassen bestehen ("Hinausruf" gesperrt, nur vom Lehrerzimmer aus möglich).*

In der Landesmusikschule Neumarkt i.H. ist seit zwei Jahren eine Telefonanlage in Betrieb, die sich für einen ordnungsgemäßen Unterricht und Erreichbarkeit zwischen Schülern, Eltern und Lehrern bestens bewährt hat. Mit der Bitte um positive Erledigung verbleibe ich mit freundlichen Grüßen! gez. Manfred Pichler

Dazu erwähnt der Vorsitzende, dass die Betriebskosten der Telefonanlage nicht die Gemeinde bezahlen muss. Der Bürgermeister bringt den Vergabevorschlag zur Kenntnis:

Vergabevorschlag der Planung und Bauleitung nach erfolgter Überprüfung und Reihung der Angebote:

Für das Gewerk Telefonanlage wurden 5 Angebote abgegeben.

Nach der Angebotsprüfung ergab sich folgende Reihung (inkl. MWSt):

1. Fa. Geßwagner	ATS 58.918,92
2. Fa. Telecom	ATS 62.308,80
3. Fa. Ascom	ATS 63.948,--
4. Fa. Siemens	ATS 65.304,--
5. Fa. Name	ATS 69.072,--

Die Prüfung der Angebote erfolgt nach ÖNORM 2050.

Die Prüfung ergab, dass die Fa. Geßwagner, Neumarkt, der wirtschaftlich und technisch beste Anbieter ist und ich schlage daher die Vergabe an vor genannte Firma vor.

Vergabe daher an den Billigstbieter Firma Geßwagner, Neumarkt, mit S 58.918,92., abzüglich 3 % Skonto.

Es erfolgt eine Diskussion über die grundsätzliche Installation einer Telefonanlage.

Der **Vizebürgermeister** stellt abschließend den **Antrag**, die Vergabe jeweils an den Billigstbieter zu genehmigen.

Nachdem alle Gewerke mitgeteilt wurde, lässt der Bürgermeister abstimmen. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

<u>Beschluss:</u>	Vergabe Punkt a) bis f):	Alle Gemeinderäte stimmen der Vergabe an den Billigstbieter zu.
	Vergabe Punkt g)	Alle Gemeinderäte stimmen dafür. Der Bürgermeister erklärt sich für befangen.
	Vergabe Punkt h)	Die Vergabe an den Billigsbieter wird mit 20 JA-Stimmen angenommen. Die 5 FPÖ-Gemeinderäte stimmen dagegen.

TOP. 3.) Änderung des Flächenwidmungsplanes; Grundsatzbeschluss mit Formblatt.

Die Firma Leitz GmbH. & Co.KG. hat um Umwidmung von sechs Bauparzellen im Bereich der Siedlung Schwabenbach angesucht, erklärt der Bürgermeister. Der damalige Antrag auf Umwidmung dieser Bauparzellen wurde von Seiten des Landes wegen fehlender Lärmschutzmassnahmen im Bereich der ÖBB und wegen des Baulandüberhanges abgelehnt. Inzwischen hat sich die Flächenbilanz stark verändert. Vom Büro Lassy, Herrn DI Altmann, wurde die aktuelle Flächenbilanz vorgelegt und mit Herrn DI Werschnig, dem zuständigen Sachbearbeiter des Landes Oberösterreich, eine Besprechung über die geplanten Neuwidmungen durchgeführt. Auf Grund der geplanten Lärmschutzmassnahmen in diesem Bereich stimmt Herr DI Werschnig diesem Umwidmungsansuchen zu. Der Gemeinderat muss heute den Grundsatzbeschluss für diese Umwidmung sowie das dazugehörige Formblatt beschließen, um das Verfahren einleiten zu können.

Flächenwidmungsplan Nr. 4/1997 - Abänderung Nr. 1 - Seite

Marktgemeinde Riedau

Politischer Bezirk Schärding

Zahl: 031/-20/01-2001-W

Flächenwidmungsplan Nr. 4/1997

Änderung Nr. 1

Name des Grundeigentümers, stichwortartige Bezeichnung des Planes bzw. der Änderung

Firma Leitz GmbH. & Co.KG., 4752 Riedau, Vormarkt 80

Parz.Nr., KG.: *Teil der Parz.Nr. 746/13, 746/14, 746/17, 746/18, 746/19, 746/20, alle KG.*

Vormarkt/Riedau

1.

Begründung der Notwendigkeit der Änderung außerhalb der gesetzlich vorgesehenen Überprüfung des Flächenwidmungsplanes gemäß § 35 O.ö. ROG. (vergleiche § 12 Abs. 1 bis 3 O.ö. ROG. 1994

Die vorgesehene Umwidmung geschieht in Erweiterung des bestehenden Wohngebietes im Siedlungsbereich Schwabenbach. Diese Grundstücke waren bereits einmal als Bauland gewidmet, konnten aber nicht verkauft werden. Deshalb wurden sie bei der letzten Gesamtüberarbeitung des Flächenwidmungsplanes in Grünland rückgewidmet. Die Firma Leitz hat nun Kaufinteressenten für diese Grundstücke und ersucht daher um erneute Widmung als Wohngebiet.

1.1

Wird die Umwidmung mit einer Änderung der maßgeblichen Rechtslage begründet (§12 Abs. 1 O.ö. ROG.)?

ja/nein

Wenn ja, worin liegt diese Änderung

1.2

Öffentliche Interessen:

Liegt die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Interesse des Gemeinwohles (§ 12 Abs. 3)?

Um das bestehende Siedlungs- bzw. Ortschaftsbild in diesem Bereich abzurunden und dem bestehenden Wohnungsmangel entgegen zu wirken, ist das Interesse für das Gemeinwohl gegeben.

2.

Planungsabsicht:

2.1

Derzeitige Widmung bzw. Nutzung der betroffenen Grundflächen:

Die betroffenen Grundflächen sind als Grünland gewidmet und werden als landwirtschaftliche Pachtfläche genutzt.

2.2

Beabsichtigte Widmung der betroffenen Grundflächen:

Die Grundflächen sollen als Wohngebiet gewidmet werden. Die Kriterien des § 22 Abs. 1 sind gegeben bzw. können bei der Bebauung eingehalten werden.

2.3

Derzeitige Widmung bzw. Nutzung der Nachbargrundstücke:

Die Nachbargrundstücke im Westen und im Süden werden landwirtschaftlich genutzt. In nördlicher und östlicher Richtung grenzt das bestehende Wohngebiet an.

2.4

Ungefähre Größe des Umwidmungsbereiches: (m² und ggf. Anzahl der Bauplätze)

ca. 6.500 m², 6 Bauplätze

2.5

Natürliche Voraussetzungen (Baulandeignung) der Grundflächen für die beabsichtigte Umwidmung bzw. künftige Bebauung (§ 21 Abs. 1 O.ö. ROG. z.B. Hangneigung, Bodenverhältnisse, Grundwasserstand, Gefahrenzonen).

Die natürlichen Voraussetzungen wurden überprüft und für die künftige Bebauung als geeignet befunden. Es handelt sich um ein Wiesengrundstück, das ohne besondere Vorbehandlung bebaut

werden kann. Die Bodenverhältnisse sind zur Bebauung geeignet, wie dies bei den angrenzenden Wohnhausbauten ersichtlich ist.

2.6

Rechtlich verbindliche Nutzungsbeschränkungen (Gefahrenzonen, Schutzzonen, Wasserschutzgebiete ...)

Entlang der östlichen Planungsgebietsgrenze wird eine 110kV-Leitung der ÖBB geführt, so dass alle Parzellen im 25m breiten Schutzbereich der Leitung liegen.

2.7

Wieviel Baulandreserven der beantragten Baulandkategorie sind (nicht konsumierte) vorhanden? (m², ggf. Anzahl der Bauplätze)

siehe Flächenbilanz

2.8

Begründung des zusätzlichen Baulandbedarfes im Hinblick auf den § 21 Abs. 1 O.ö. ROG.

Der Baulandbedarf in diesem Bereich ist gegeben, da die betreffende Umwidmung eine Abrundung des bestehenden Siedlungsbereiches Schwabenbach darstellt. Die zu widmende Fläche ist nicht als Baulandreserve vorgesehen, sondern wird sofort als Bauplatz für den Eigenheimbau verwendet.

2.9.

Fachliche Beurteilung durch den Planverfasser (siehe Erläuterung)

lt. Beilage

3.

Infrastruktur

3.1.

Verkehrsmäßige Erschließung durch (Straßenkategorie, Privatstraße)

Die Aufschließung erfolgt über die bestehende öffentliche Siedlungsstraße.

3.2.

Art der Abwasserbeseitigung: (unzutreffendes streichen)

- | | |
|---|---------------------------------|
| a) Kanalanschluß jetzt schon möglich | ja / nein |
| Entfernung zum bestehen Kanal | ca. 15-20 m |
| b) Kanalanschluß später möglich? | ja / nein |
| (Vorübergehender Senkgrubenbetrieb) | |
| Planungstadium des öffentlichen Kanals: | |
| Studie | ja / nein |
| Kanalprojekt | ja / nein |
| Wasserrechtliche Bewilligung | ja / nein |
| Bescheid vom | |
| Finanzierung gesichert | ja / nein |
| Errichtungsbeschluß | ja / nein |
| Datum | |
| Bauarbeiten schon begonnen | ja / nein |
| Voraussichtliche Fertigstellung | |
| (realistisches Datum) | |
| c) Vollbiologische Kleinkläranlage möglich | ja / nein |
| Vorfluter | |
| d) Entsorgung nur mit Senkgrube möglich | ja / nein |
| Falls Senkgrubenbetrieb genehmigt wird -
wer übernimmt die ordnungsgemäße Entsorgung
im Sinn der wasserrechtlichen und boden- | |

schutzrechtlichen Vorschriften?

Welche Kläranlage (Übernahmestelle) kommt in Frage

Entfernung: _____

3.3.

Art der Wasserversorgung

Ortswasserleitung

3.4.

Entfernung zur Volksschule (des Schulsprengels)

1 km.

3.5.

Entfernung zum nächsten Geschäft für den täglichen Bedarf

½ bis 1 km.

3.6.

Entfernung zur nächsten Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels

1 km zum ÖBB-Bahnhof und zur Bushaltestelle.

4.

Umweltsituationen

**Bekannte oder zu erwartende Immissionsbelastungen
(Lärm, Luft, Erschütterungen etc.)**

4.1.

Aus dem Umgebungsbereich auf die Widmungsfläche

keine Immissionsbelastungen zu erwarten. Weiters ist der Bau von Lärmschutzwänden seitens der ÖBB geplant.

4.2.

Von der Widmungsfläche auf den Umgebungsbereich

Keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Beilagen:

1. *Pläne (insg. 6-fach)*

1.1. *Auszug FWP M 1 : 5000*

1.2. *Ausschnitt aus Mappenblatt*

1.3. *sonstige Unterlagen (Übersichtsplan,
Lageplan etc.)*

2. *Stellungnahme des Ortsplaners (siehe Erläuterungen)*

3. *Auszug Sitzungsprotokoll über Grundsatzbeschluß*

Erläuterungen:

1.

Fachliche Beurteilung durch den Planverfasser im Sinne Punkt 2.9. (Fachliche Stellungnahme, Grundlage ROG. 1994). Aufbauend auf die von der Gemeinde erstellte Bestandsaufnahme muß eine begründete Stellungnahme des Planverfassers als Beilage angeschlossen werden, welche insbesondere auf die Übereinstimmung der Flächenwidmungs- oder Bebauungsplan-Änderungen mit den örtlichen Entwicklungszielen der Gemeinde Bezugzunehmen hat.

Weiters ist die erfolgte Abstimmung verschiedener Widmungskategorien (auch im Hinblick auf die Nutzung) nachvollziehbar darzulegen (Raum- und Umweltverträglichkeit).

2.

Grundsatzbeschluss des Gemeinderates zur Einleitung des Raumordnungsverfahrens (Auszug Sitzungsprotokoll).

Die Interessensabwägung ist vom Gemeinderat auf der Basis der Grundlagenforschung und der Beurteilung des Planverfassers durchzuführen und durch das Gemeinderats-Sitzungsprotokoll zu belegen. Insbesondere sind dabei folgende Aspekte nachvollziehbar zu begründen:

- Hat der Gemeinderat bei seinem Beschluss eine Abwägung der öffentlichen Interessen (z.B. hohe bzw. unwirtschaftliche Aufschließungskosten) gegenüber den privaten Interessen des (der) Antragsteller(s) vorgenommen?
- Werden durch die Umwidmung offensichtlich Interessen Dritter verletzt?
- Werden durch die beantragte Umwidmung Entschädigungsansprüche gegenüber der Gemeinde ausgelöst?

Riedau, am 15. Oktober 2001

GR. Franz Köstlinger erklärt dazu, dass der Arbeitskreis Ökologie einen Grüngürtel fordert. Er möchte, dass diese Forderung auch umgesetzt wird. Die Firma Leitz soll einen entsprechenden Grundstreifen an die Bauwerber verkaufen und diese müssen diesen Grüngürtel umsetzen.

Der Grüngürtel ist von den Grundeigentümer bzw. von der Firma Leitz herzustellen, erklärt der **Bürgermeister**. Abschließend stellt er den **Antrag**, das Umwidmungsansuchen der Firma Leitz GmbH. & Co.KG. zu genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgte mittels Handzeichen.

TOP. 4.) Pachtvertrag mit Herrn Norbert Stöckl (Splittlagerung).

Der Bürgermeister erklärt, dass es schon lange bei der Lagerung des Streusplittes im Freien Probleme gibt. Es wurde daher nach Alternativen gesucht, entweder durch einen Bau einer überdachten Lagerstätte oder durch die Anmietung eines geeigneten Objektes. Die Friedhofsmauer ist durch Lagerung des Streusplittes ebenfalls stark in Mitleidenschaft gezogen worden. Schließlich konnte er nun erreichen, die Quelle-Halle der Fa. Rosen Stöckl, anzumieten. Es gibt eine einvernehmliche Lösung, diese Halle bis 31.03.2002 für die Lagerung von Streusplitt zu mieten. Der Streusplitt ist bereits in dieser Halle gelagert. Die Miete beträgt monatlich S 2.250,00 exkl.MWSt. Die Anmietung ist nur für eine Winterperiode möglich, da sich diese Halle noch in der Konkursmasse befindet. Der Mietvertrag wurde bereits den Fraktionen zur Verfügung gestellt. Die Größe der angemieteten Fläche beträgt ca. 40 m².

Mietvertrag

Das Mietobjekt des Vertrages unterliegt nicht den Bestimmungen des Mietgesetzes

Zwischen der Fa. Rosen Stöckl Baumschulen GmbH, Zell/Pram, Stöckl-Allee 31, als Vermieter und der Marktgemeinde Riedau als Mieter wird folgender Mietvertrag geschlossen:

I.

Mietgegenstand

1. Der Vermieter vermietet und der Mieter mietet 40 m² der Halle der EZ. 62 KG. Schwaben.
2. Der Mieter ist berechtigt, im Mietobjekt Streusplitt zu lagern und jederzeit den Mietgegenstand mit Fahrzeugen und Maschinen, welche für den Winterdienst benötigt werden, zu befahren. Der Einsatz von Fremdfahrzeugen für die Lieferung bzw. Abholung von Streumaterial sowie das Betreten und Befahren durch die Gemeindearbeiter und dem Beauftragten für den Winterdienst ist jederzeit gestattet. Das Abstellen eines Traktors in der Lagerhalle zum Zwecke des Beladens der Streugutbehälter ist gestattet.
3. Das Eingangstor wird vom Vermieter verschlossen und die Bediensteten des Mieters sowie der Beauftragten für den Winterdienst erhalten je einen Schlüssel. Eine Behinderung des Arbeitsablaufes darf nicht eintreten.

II.

Mietzeit und Kündigung

1. Der Mietvertrag beginnt am 01.10.2001 und endet am 31.03.2002.
2. Die Halle ist bis 31.03.2002 zu räumen und besenrein zurückzugeben.
3. Der Mietvertrag kann vom Vermieter nur aus wichtigen Gründen gemäß den Bestimmungen des Mietgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung und nur gerichtlich unter Angabe der Kündigungsgründe aufgelöst werden, sofern nicht ein Tatbestand eintritt, der zur Räumungsklage gem. § 1118 ABGB berechtigt.

III.

Höhe und Fälligkeit der Miete

1. Der Mietzins beträgt € 163,50 bzw. ATS. 2.250,-- plus der gesetzlichen MWSt. pro Monat.
2. Der Mieter verpflichtet sich, die zu leistende Miete am Ersten eines jeden Monats auf ein vom Vermieter bekanntgegebenes Konto zu überweisen.
3. Wenn der Mieter trotz Mahnung mit dem Mietzins länger als 8 Tage nach Fälligkeit in Rückstand ist, kann der Vermieter das Mietverhältnis kündigen. Wenn aber der Mieter trotz Mahnung mit dem Mietzins dergestalt säumig ist, dass er mit Ablauf des Termins der rückständigen Zinsen nicht vollständig entrichtet hat, kann der Vermieter mittels Räumungsklage fristlos Aufhebung des Mietvertrages begehren. Er kann jedoch nicht mehr kündigen, wenn der Mieter noch vor der Kündigung zahlt.

IV.

Beschaffenheit und Instandhaltung des Mietobjektes

1. Der Vermieter übergibt den vermieteten Raum in einem dem vertragsmäßigen Gebrauche geeigneten Zustand und der Mieter erklärt sich damit einverstanden.
2. Der Mieter haftet dem Vermieter für jeden Schaden, der nach Beginn der Verwendung des Mietobjektes durch ihn verschuldet wird.

VI.

Benützung des Mietgegenstandes

1. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter das Mietobjekt bei Beendigung des Mietverhältnisses in dem Zustand, wie es gemietet wurde, zu übergeben.

VII.

Änderungen und Ergänzungen des Mietvertrages

Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages müssen schriftlich erfolgen und müssen, damit sie ein wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages werden, von beiden Teilen unterfertigt werden.

VIII.

Vertragsausfertigungen

Der Mietvertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, von denen eine der Vermieter und eine der Mieter erhält.

Ggst. Mietvertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom genehmigt.

Der **Bürgermeister** stellt den **Antrag**, den zur Kenntnis gebrachten Mietvertrag zu genehmigen. Er stellt die Angelegenheit zur Diskussion.

GR. Günter Ortner erklärt, dass die Ideallösung ein Bauhof mit Splittbox wäre. Diese Anmietung ist aber auch gut gewählt, der Mietpreis jedoch hoch.

GV. Franz Schabetsberger erklärt, dass die Gemeinde dringend einen Bauhof benötigt.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgte mittels Handzeichen.

TOP. 5.) Marktplatzgestaltung - historische Architektur bzw. Gesamtensembles; Einbindung eines Fachmannes.

Der Bürgermeister erklärt, dass eine Sitzung des Koordinationsausschusses stattgefunden hat, bei der sich Herr DI Pitschmann vorgestellt hat. Herr DI Pitschmann arbeitet mit Herrn DI Stöckl zusammen. Er ist Fachmann für die Gestaltung von Häuserfronten. Für dieses Vorhaben gibt es ja zwei Bewerber, nämlich Herrn DI Schwack und eben Herrn DI Pitschmann. Geklärt werden muss nun, wer mit diesen Arbeiten beauftragt werden soll. Der Bürgermeister bringt den Gemeinderäten das Protokoll dieser Koordinationsausschusssitzung zur Kenntnis.

GR. Günter Ortner erklärt, dass er sich beide Architekten genau angehört hat. DI Pitschmann hat sicher gute Ideen, aber für den Weg, den Riedau bei der Marktplatzneugestaltung gehen will, nämlich eine historische Rückbildung, ist er seiner Meinung nach weniger geeignet. Er ist ein eher moderner Architekt. DI Pitschmann würde wenig bei der Befärbelung ändern und weiters würde er die Beleuchtung des Marktplatzes wieder an einen weiteren Fachmann übertragen, was bei DI Schwak nicht der Fall ist. Er stellt daher den **Antrag**, den Auftrag an Herr DI Schwak zu erteilen.

DI Pitschmann hat umfassende Kenntnisse, und zwar nicht nur historisch, glaubt der Bürgermeister. Er ist persönlich nicht überzeugt von Herrn DI Schwak. Weiters kennt er einen Bürgermeisterkollegen, der große Schwierigkeiten mit Herrn DI Schwak hat. Dies kann natürlich ein Einzelfall sein.

Der **Bürgermeister** stellt daher den **weiteren Antrag**, den Auftrag an Herrn DI Pitschmann zu vergeben.

GR. Ernst Hintermayr spricht sich ebenfalls für eine Vergabe an Herr DI Pitschmann aus.

Abstimmung über den Antrag von GR. Günter Ortner.

Beschluss: Der Antrag wird mit 8 JA-Stimmen (SPÖ-Mitglieder) und 17 NEIN-Stimmen abgelehnt.

Abstimmung über den Antrag von Bürgermeister Ing. Johann Demmelbauer.

Beschluss: Der Antrag wird mit 17 JA-Stimmen und 8 NEIN-Stimmen (SPÖ) angenommen. Der Auftrag wird daher an Herr DI Pitschmann vergeben.

Die Abstimmung erfolgt in beiden Fällen durch Erheben der Hand.

TOP. 6.) Gemdat; Programmwartungsvertrag für das Kassabuch.

Der Bürgermeister erklärt, dass für das Gemeindeamt Software von der O.Ö. Gemdat und zwar ein Kassabuchprogramm, angekauft wurde. Dazu ist ein Wartungsvertrag abzuschließen. Dieser Wartungsvertrag ist deshalb notwendig, da dadurch laufende Programmänderungen (z.B. EURO-Umstellung, Änderung der Schnittstelle zum Defakto-Buchhaltungsprogramm, Einarbeitung von gesetzlichen Änderungen) automatisch von Seiten der GEMDAT erledigt werden und dafür keine zusätzlichen Kosten mehr anfallen. Die monatlichen Kosten dafür betragen monatlich S 210,00 exkl. MWSt.

Der **Bürgermeister** stellt den **Antrag**, den zur Kenntnis gebrachten Wartungsvertrag zu genehmigen.

GV. Franz Schabetsberger erklärt, dass die Gemeinden der Gemdat ausgeliefert sind. Es sind zwar monatlich nur S 210,00, jährlich jedoch S 3.000,00. Es sollte einmal durchgerechnet werden, wie hoch die jährlichen Ausgaben für die Gemdat-Wartungsverträge sind.

Der Bürgermeister bringt die jährlichen Wartungskosten zur Kenntnis.

GR. Reinhard Windhager erklärt, dass es künftig kein Programm mehr geben wird, dass man ohne Wartungsvertrag kaufen kann. Künftig muss man also Wartungsverträge mitkaufen.

Es kann niemand verpflichtet werden einen Wartungsvertrag abzuschließen, erklärt GV. Franz Schabetsberger Die Gemdat verdient sehr viel Geld, weil die Gemeinden nicht aussteigen können. Die Gemdat hat eine Machtstellung, da es keine Konkurrenz gibt.

Beschluss: Der Antrag wird mit 23 Stimmen angenommen. Die Gemeinderäte GV. Ruhmanseder und GR. Wagneder enthalten sich der Stimme. Die Abstimmung erfolgte mittels Handzeichen.

TOP. 7.) Behandlung des Ansuchens um Gewährung einer Gemeinde-

förderung für eine Beheizungsanlage mit Biomasse.

Der Bürgermeister bringt das Ansuchen der Familie Kolic aus Schwabenbach 38 vollinhaltlich zur Kenntnis.

Die Gemeindeförderung beträgt lt. Richtlinien vom 27.04.2000 für Beheizungsanlagen mit Biomasse 25 % der Landesförderung, höchstens aber S 5.000,--. Die Familie Kolic hat eine Landesförderung in Höhe von S 20.000,-- nachgewiesen.

Der Bürgermeister bittet um Wortmeldungen.

GR. Franz Köstlinger stellt den **Antrag**, der Familie Kolic einen Förderungsbetrag nach den geltenden Förderungsrichtlinien in der Höhe von S 5.000,00 zur gewähren.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgte mittels Handzeichen.

TOP. 8.) Genehmigung der allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Indirekteinleiterverordnung.

Der Bürgermeister erklärt, dass auf Grund der Indirekteinleiterverordnung zwischen den Betrieben, die laut dieser Verordnung mitteilungsspflichtig sind, und der Gemeinde bzw. dem Kanalbetreiber, RHV Riedau-Umgebung, ein Zustimmungsvertrag auf privatrechtlicher Basis über die Einleitung der Abwässer des Betriebes in das Kanalnetz abzuschließen ist. In Riedau betrifft dies 8 Betriebe, in Zell an der Pram 3 Betriebe und in Dorf an der Pram ist kein Betrieb laut den IEV Bestimmungen mitteilungsspflichtig. Die Betrieben werden auf Grund dieser Verträge angehalten alle zwei Jahren nachzuweisen, welche Abwässer in das Kanalnetz eingeleitet werden. Dies betrifft vor allem die Zusammensetzung dieser Abwässer. Für diese Verträge ist es notwendig Allgemeine Geschäftsbedingungen zu beschließen, welche die genauen vertraglichen Grundlagen regeln. Damit alle Mitgliedsgemeinden des RHV die gleichen Ausgangsbedingungen für diese Zustimmungen haben, werden von allen Mitgliedsgemeinden die allgemeinen Geschäftsbedingungen zur IEV des OÖ. Gemeindebundes beschlossen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für die

Indirekteinleitung

Kläranlage in Zell a.d. Pram

Marktgemeinde Riedau

Reinhaltsverband Riedau Umgebung

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	3
II.	ZUSTIMMUNG ZUR EINLEITUNG VON ABWÄSSERN (ENTSORGUNGSVERTRAG)	5
III.	ENTSORGUNGSANLAGE DES INDIREKTEINLEITERS	7
IV.	WASSERRECHTLICHE BEWILLIGUNG	8
V.	ART UND UMFANG DER ABWÄSSER (EINLEITUNGSBESCHRÄNKUNGEN)	9
VI.	RÜCKHALTUNG UNZULÄSSIGER ABWASSERINHALTSSTOFFE (INNERBETRIEBLICHE VORREINIGUNGSANLAGEN)	12
VII.	UNTERBRECHUNG DER ENTSORGUNG	13
VIII.	GEBÜHREN BZW. ENTGELTE	14
IX.	AUSKUNFT und MELDEPFLICHT, ZUTRITT und ÜBERWACHUNG	14
X.	HAFTUNG	16
XI.	BEENDIGUNG DES ENTSORGUNGSVERHÄLTNISSES	17
XII.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	19

I. Allgemeine Bestimmungen und Begriffsbestimmungen

§ 1

Die Kläranlage in Zell an der Pram (öffentliche Abwasserreinigungsanlage) dient der Übernahme und Reinigung der Abwässer aus den Mitgliedsgemeinden Riedau, Zell an der Pram, Dorf an der Pram und Taiskirchen i.l. (Breitenried) und aus verschiedenen Umlandgemeinden sowie der Einleitung der gereinigten Abwässer in die Pram (Vorfluter) in einer den Anforderungen des Umweltschutzes und der Gesundheit, insbesondere der Hygiene entsprechenden Weise gemäß den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen, behördlichen Anordnungen und sonstigen einschlägigen Richtlinien.

Die Kläranlage in Zell an der Pram steht im Eigentum des Reinhaltungsverband Riedau-Umgebung und wird von diesem betrieben.

§ 2

Gemäß § 32b Wasserrechtsgesetz 1959 in der geltenden Fassung (WRG 1959, vgl. Anhang A) bedarf jede Einleitung in eine wasserrechtlich bewilligte Kanalisationsanlage eines anderen (Indirekteinleitung) der Zustimmung des Kanalisationsunternehmens. Kanalisationsunternehmen im Sinne des § 32b WRG 1959 ist, wer auf Grund einer wasserrechtlichen Bewilligung eine Abwasserreinigungsanlage samt Einleitberechtigung in ein Gewässer (Vorfluter) betreibt. Somit ist der Reinhaltungsverband Riedau Umgebung Kanalisationsunternehmen im Sinne des § 32b WRG 1959.

Weiters bedarf die Einleitung von Abwässern in ein öffentliches Kanalisationsnetz der Zustimmung von dessen jeweiligem Betreiber.

§ 3

Der Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes übernimmt die Abwässer der Indirekteinleiter zur Weiterleitung und der Reinhaltungsverband Riedau-Umgebung übernimmt die Reinigung und Ableitung der Abwässer der Indirekteinleiter aus dem Einzugsbereich der Kläranlage in Zell an der Pram im Rahmen von deren wasserrechtlichen Konsensen und entsprechend den nachfolgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Indirekteinleitung“ – im folgenden kurz AGB bezeichnet - sowie den in der Zustimmungserklärung (§§ 5 bis 8) näher geregelten besonderen Bestimmungen nach Maßgabe der Kapazität und Leistungsfähigkeit des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes sowie der öffentlichen Abwasserreinigungsanlage.

§ 4

Im Sinne dieser AGB bedeuten:

Öffentliches Kanalisationsnetz:

Das gesamte öffentliche Entwässerungssystem einschließlich aller technischen Einrichtungen, insbesondere Straßensammelkanäle, Abwasserpumpwerke, Regenrückhaltungs- und -entlastungsbauwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit diese vom zuständigen Betreiber entsprechend ihrer jeweiligen Zweckbestimmung und im Einklang mit den Vorschriften des Wasserrechtes zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Betreiber des öffentlichen Kanalisationsnetzes ist die jeweils zuständige Gemeinde, ein Verband, eine Wassergenossenschaft oder ein Dritter, welchem der Betrieb des öffentlichen Kanalisationsnetzes von Gemeinde, Verband oder Wassergenossenschaft übertragen wurde.

Öffentliche Abwasserreinigungsanlage:

Die Kläranlage in Zell an der Pram samt Zuleitungs- und Ableitungskanälen einschließlich aller technischen Einrichtungen.

Öffentliches Kanalisationssystem:

Das jeweilige öffentliche Kanalisationsnetz sowie die öffentliche Abwasserreinigungsanlage.

Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist, wer auf Grund der Zustimmung des Reinhaltungsverbandes Riedau-Umgebung (Betreiber der öffentlichen Abwasserreinigungsanlage) und des Betreibers des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes befugt ist, Abwässer in das öffentliche Kanalisationssystem einzuleiten.

Entsorgungsanlage des Indirekteinleiters:

Der Hauskanal sowie alle anderen Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden, befestigten Flächen und auf Grundflächen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Rückhaltung und Ableitung von Abwässern dienen, bis zur Einmündung in das öffentliche Kanalisationssystem.

Innerbetriebliche Vorreinigungsanlage:

Anlage, die zur innerbetrieblichen Vermeidung, Vorreinigung und/oder zum Konzentrations- bzw. Mengenausgleich dient. Die innerbetriebliche Vorreinigungsanlage ist Bestandteil der Entsorgungsanlage des Indirekteinleiters.

Abwasser:

Wasser, das infolge der Verwendung in Prozessen der Aufbereitung, Veredelung, Weiterverarbeitung, Produktion, Verwertung, Konsumation oder Dienstleistung sowie in Kühl-, Lösch-, Reinigungs-, Deinfektions- oder sonstigen nicht natürlichen Prozessen in seiner Beschaffenheit derart verändert wird, daß es Gewässer in ihrer Beschaffenheit (§ 30 WRG 1959) zu beeinträchtigen oder zu schädigen vermag.

Nicht als Abwasser gilt natürlich anfallendes oder künstlich erschlossenes Thermalwasser sowie Wasser aus Heilquellen oder Heilmooren (§ 37 WRG 1959).

Soweit im Vorstehenden nicht ausdrücklich anderes festgelegt ist, gelten subsidiär die Begriffsbestimmungen des § 1 der Indirekteinleiterverordnung (IEV), BGBl II, 222/1998.

II. Zustimmung zur Einleitung von Abwässern (Entsorgungsvertrag)

§ 5

Die Zustimmung zur Einleitung von Abwässern in das öffentliche Kanalisationssystem ist bei der jeweiligen Standortgemeinde mittels eines dort aufliegenden Vordruckes zu beantragen, welcher vom Antragsteller, Projektverfasser und Bauführer zu unterfertigen ist.

Im Antrag sind Art und Umfang der beabsichtigten Abwassereinleitungen bekanntzugeben.

Für die Einleitung von Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht (insbesondere Abwasser aus Gewerbe- und Industriebetrieben), ist dem Antrag ein detailliertes Projekt - auf Verlangen von einem befugten Ziviltechniker erstellt - anzuschließen, welches auch die Mitteilung im Sinne des § 32b Abs. 2 WRG 1959 umfaßt. Als Mindestumfang hat das Projekt jedenfalls die in § 5 Abs 3, Anlage C, Indirekteinleiterverordnung, genannten Angaben zu enthalten.

Der Reinhaltungsverband Riedau-Umgebung sowie der Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes sind berechtigt, die aus der Bearbeitung und inhaltlichen fachlichen Prüfung der technischen Unterlagen der Anträge auf Erteilung der Zustimmung entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen (Aufwandersatz).

§ 6

Die Zustimmung wird schriftlich erteilt und kann, soweit erforderlich, befristet ausgesprochen sowie mit Auflagen verbunden werden. Mit Erteilung obiger Zustimmung gilt der Antrag auf Einleitung als angenommen und entsteht dadurch ein Entsorgungsvertrag.

§ 7

Die Zustimmung zur Einleitung von Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht (insbesondere Abwasser aus Gewerbe- und Industriebetrieben), wird generell auf 15 Jahre befristet, soweit nicht durch die Emissionsverordnungen oder vertraglich eine kürzere Befristung festgelegt wird. Der Indirekteinleiter hat einen Anspruch auf Wiedererteilung der Zustimmung im bisherigen Umfang, wobei Ansuchen um Wiedererteilung frühestens zwei Jahre und spätestens sechs Monate vor Ablauf der Zustimmung zu stellen sind. Die §§ 5 und 6 gelten entsprechend.

Der Wiedererteilung der Zustimmung sind der sodann geltende Stand der Technik, die einschlägigen Gesetze und Verordnungen sowie die sodann geltenden behördlichen Bewilligungen für das öffentliche Kanalisationssystem zugrunde zu legen.

Eine Zustimmung zur Einleitung ist auch dann erforderlich, wenn eine zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 32b WRG 1959 (das heißt am 12.07.1997) bereits bestehende wasserrechtliche Bewilligung durch Zeitablauf oder auf Grund der Übergangsbestimmungen gemäß Art. II der Wasserrechtsgesetznovelle 1997 (BGBl. I/74/1997, vgl. Anhang A) erlischt.

§ 8

Der Reinhaltungsverband Riedau-Umgebung sowie der Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes können die weitere Übernahme der Abwässer des Indirekteinleiters einschränken und/oder von der Erfüllung von weiteren bzw. anderen Auflagen abhängig machen, wenn dies auf Grund einer geänderten rechtlichen Situation, insbesondere im Hinblick auf die einschlägigen Gesetze und Verordnungen sowie die behördlichen Bewilligungen für das öffentliche Kanalisationssystem, erforderlich ist (Änderungsvorbehalt).

III. Entsorgungsanlage des Indirekteinleiters

§ 9

Die Errichtung, Instandhaltung, Umlegung, Erweiterung oder Erneuerung der Entsorgungsanlage darf ausschließlich durch ein nach der Rechtsordnung Österreichs bzw. der EU dazu befugtes Unternehmen vorgenommen werden.

§ 10

Die Errichtung, Umlegung, Erweiterung oder Erneuerung der Entsorgungsanlage hat nach dem Stand der Technik, den gesetzlichen Vorschriften und sonstigen einschlägigen Normen, insbesondere unter Einhaltung der ÖNORM B 2501 in der jeweils geltenden Fassung (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) und entsprechend den Vorschriften des Reinhaltungsverbandes Riedau-Umgebung sowie des Betreibers des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes zu erfolgen. Der Indirekteinleiter hat sämtliche erforderlichen behördlichen Bewilligungen einzuholen bzw. behördlichen Anzeigen zu erstatten.

§ 11

Jeder Indirekteinleiter hat sich selbst durch entsprechende bauliche Vorkehrungen (Pkt. 3.7 und 6.5 ÖNORM B 2501 in der jeweils geltenden Fassung) gegen Kanalarückstau zu sichern.

Der Indirekteinleiter hat die zur Überwachung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen Normen sowie entsprechend den vom Reinhaltungsverband Riedau-Umgebung, dem Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes und/oder der Behörde erteilten Auflagen, erforderlichen baulichen Vorkehrungen (zB Schächte zur Probennahme, Prüfschächte) auf eigene Kosten zu treffen.

§ 12

Umlegungen, Erweiterungen und Erneuerungen bestehender Entsorgungsanlagen sind dem Reinhaltungsverband Riedau-Umgebung sowie dem Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes 14 Tage vor Baubeginn anzuzeigen.

Soweit solche Maßnahmen Änderungen von Art, Menge und Beschaffenheit der zu entsorgenden Abwässer bewirken können oder Einfluß auf die innerbetrieblichen Vorreinigungsanlagen (§ 25) haben, sind solche Veränderungen erst nach gesonderter schriftlicher Vereinbarung mit dem Reinhaltungsverband Riedau-Umgebung sowie dem Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes (Abänderung der Zustimmung) zulässig.

§ 13

Der Indirekteinleiter hat den Reinhaltungsverband Riedau Umgebung sowie den Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes unverzüglich von der Fertigstellung des neuen Kanalanschlusses bzw. von der Beendigung der Umlegungs-, Erweiterungs- oder Erneuerungsarbeiten an bestehenden Entsorgungsanlagen in Kenntnis zu setzen (Fertigstellungsanzeige).

Der Fertigstellungsanzeige sind die im Rahmen der Zustimmungserklärung geforderten Unterlagen anzuschließen.

§ 14

Die Entsorgungsanlage ist ausreichend zu warten und in einem Zustand zu erhalten, der den Anforderungen einer hygienisch einwandfreien, unschädlichen, belästigungsfreien und umweltschonenden Entsorgung entspricht.

Die Entsorgungsanlage ist so zu betreiben, daß Störungen anderer Indirekteinleiter oder des öffentlichen Kanalisationssystems ausgeschlossen sind.

§ 15

Sämtliche im Zusammenhang mit der Entsorgungsanlage entstehende Kosten, insbesondere die Kosten für die Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb der Entsorgungsanlage, sind vom Indirekteinleiter zu tragen.

IV. Wasserrechtliche Bewilligung

§ 16

Der Reinhaltungsverband Riedau Umgebung sowie der Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes sind auf Grund gesetzlicher Bestimmungen und behördlicher Auflagen verpflichtet, sämtliche Abwassereinleitungen dahingehend zu überprüfen, ob diese in das öffentliche Kanalisationssystem, insbesondere in die Abwasserreinigungsanlage des Reinhaltungsverbandes Riedau Umgebung eingeleitet werden dürfen. Sie können sich hierzu auch eines nach der Rechtsordnung Österreichs bzw. der EU dazu befugten Dritten bedienen.

§ 17

Dessen ungeachtet ist jeder Indirekteinleiter für die Einhaltung der in den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen normierten Einleitungsbeschränkungen, insbesondere der Grenzwerte gemäß der jeweils maßgeblichen Abwasseremissionsverordnung, verantwortlich.

Soweit erforderlich, hat er vor der Einleitung der betreffenden Abwässer in das öffentliche Kanalisationssystem eine gesonderte wasserrechtliche Bewilligung gemäß § 32b Abs.5 WRG 1959 selbständig und unaufgefordert einzuholen.

Eine solche wasserrechtliche Bewilligung ersetzt nicht die Zustimmung des Reinhaltungsverbandes Riedau Umgebung Kanalisationsunternehmen sowie des Betreibers des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes.

V. Art und Umfang der Abwässer (Einleitungsbeschränkungen)

§ 18

Bei der Einleitung von Abwässern und Abwasserinhaltsstoffen in das öffentliche Kanalisationssystem ist unter Bedachtnahme auf den Stand der Abwasserreinigungstechnik und auf die Möglichkeiten zur Verringerung des Abwasseranfalles, bei gefährlichen Abwasserinhaltsstoffen auch auf die nach dem Stand der Technik gegebenen Möglichkeiten zur Vermeidung der Einleitung darauf zu achten, daß

- a) Einbringungen von Abwasserinhaltsstoffen und Wärmefracht nur im unerlässlich notwendigen Ausmaß erfolgen,
- b) Einsparung, Vermeidung und Wiederverwertung von Stoffen, die ins Abwasser gelangen können, sowie Energie Vorrang haben vor Abwasserbehandlungsmaßnahmen,
- c) Abwasserinhaltsstoffe möglichst unmittelbar am Ort der Entstehung oder des Einsatzes zurückgehalten werden (Teilstrombehandlung).

§ 19

In das öffentliche Kanalisationssystem dürfen grundsätzlich solche Abwässer nicht eingeleitet werden, die auf Grund ihrer Inhaltsstoffe

- a) die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben oder Gesundheit gefährden oder
- b) das mit der Betreuung des öffentlichen Kanalisationssystems beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
- c) mit den wasserrechtlichen Genehmigungen des öffentlichen Kanalisationsnetzes sowie der Kläranlage in Zell an der Pram bzw. einer wasserrechtlichen Bewilligung des Indirekteinleiters nicht vereinbar sind oder
- d) die Abwasserreinigung, Schlammbehandlung, Schlammabeseitigung oder Schlammverwertung in der Kläranlage in Zell an der Pram erschweren, verhindern oder
- e) das öffentliche Kanalisationssystem in seinem Bestand angreifen oder seine Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern.

Etwaige Ausnahmen von obigen Einleitverboten, zB zu lit d), bedürfen einer diesbezüglichen schriftlichen Vereinbarung.

§ 20

Wer Einleitungen in das öffentliche Kanalisationssystem vornimmt, hat gemäß § 32b Abs. 1 WRG 1959 die in der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung bzw. den branchen-spezifischen Abwasseremissionsverordnungen erlassenen Emissionsbegrenzungen einzuhalten. Solange keine entsprechende branchenspezifische Abwasseremissionsverordnung in Kraft ist, gelten die Emissionsbegrenzungen der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung.

Das Erreichen von Grenzwerten durch Verdünnung der Abwässer ist gemäß § 33b Abs. 8 WRG 1959 ausdrücklich verboten. Die Emissionsbegrenzungen gelten daher auch für Teilströme (Gebot der Teilstrombehandlung).

§ 21

Von der Einleitung in das öffentliche Kanalisationssystem sind insbesondere Abwässer mit folgenden Inhaltsstoffen ausgeschlossen:

- a) Abfälle oder Müll aller Art, auch in zerkleinertem Zustand, wie insbesondere Sand, Schlamm, Schutt, Asche, Kehricht, Küchenabfälle, insbesondere auch aus Gastgewerbebetrieben, Jauche und Abfälle aus der Tierhaltung (zB Katzenstreu), Textilien, grobes Papier, Glas oder Blech;
- b) explosive, feuer- oder zündschlaggefährliche Stoffe, säure-, fett- oder ölhältige Stoffe, infektiöse oder seuchenverdächtige Stoffe, Gifte, giftige oder radioaktive Stoffe oder Gegenstände, die radioaktive Stoffe enthalten oder an deren Oberfläche sich solche Stoffe befinden, ferner sonstige schädliche Stoffe und Stoffe, die schädliche oder übelriechende Ausdünstungen verbreiten, wie insbesondere Benzin, Benzol, Nitroverbindungen, Chlorklösungen, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Zyanide, Arsenverbindungen, Karbid, Öle, Phenole oder Antibiotika;
- c) chemische oder biologische Mittel, die zum Ziel haben, tierische, pflanzliche, mineralische oder synthetische abscheidbare Fette und Öle zu spalten oder zu verflüssigen. Die Wirksamkeit von Abscheideanlagen darf keinesfalls beeinträchtigt werden.

Etwaige Ausnahmen von obigen Einleitverboten, etwa dann, wenn der Indirekteinleiter für die Einleitung bestimmter, vorhin genannter Abwässer eine gesonderte wasserrechtliche Bewilligung besitzt, bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

§ 22

Nicht oder nur geringfügig verunreinigte Niederschlags- und Kühlwässer sowie Drainagen-, Quell- und Grundwässer sind keine Abwässer und dürfen grundsätzlich nicht dem öffentlichen Kanalisationssystem zugeführt werden. Hinsichtlich allfälliger Ausnahmen gilt der letzte Satz des § 21 sinngemäß.

§ 23

Die stoßweise Einleitung von Abwässern in das öffentliche Kanalisationssystem ist weitestgehend zu vermeiden. Können der ordentliche Betrieb, die Wartung oder die Wirksamkeit des öffentlichen Kanalisationssystems durch eine stoßweise Einleitung größerer Abwassermengen gefährdet oder beeinträchtigt werden, so sind diese Abwassermengen durch geeignete Rückhaltemaßnahmen auf einen entsprechenden Zeitraum verteilt gleichmäßig einzuleiten. Die Rückhaltungsmöglichkeiten haben auch auf etwaige Betriebsstörungen und -unfälle Bedacht zu nehmen.

§ 24

In das öffentliche Kanalisationssystem dürfen keine Anlagen einmünden, die zur Ableitung von Abluft, Dämpfen oder Abgasen dienen.

VI. Rückhaltung unzulässiger Abwasserinhaltsstoffe (innerbetriebliche Vorreinigungsanlagen)

§ 25

Besteht bei der Einleitung von Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht (insbesondere Abwasser aus Gewerbe- und Industriebetrieben) die Möglichkeit, daß schädliche oder sonst gemäß §§ 19 oder 21 unzulässige Stoffe im Abwasser enthalten sind, oder daß Emissionsbegrenzungen (§ 20) hinsichtlich solcher Stoffe überschritten

werden, so sind Anlagen und/oder Maßnahmen vorzusehen, damit diese Stoffe zurückgehalten und/oder so behandelt werden können, daß ihre Belastung im zulässigen Rahmen liegt.

Solche innerbetrieblichen Vorreinigungsanlagen sind insbesondere Gitterroste und Siebe, Schlammfänge, Neutralisations-, Spalt-, Entgiftungs- und Desinfektionsanlagen, Vorkläranlagen sowie Mineralöl- und Fettabscheider.

Es ist hierbei auch auf etwaige Betriebsstörungen und -unfälle Bedacht zu nehmen (zB durch Rückhalte-, Absperr- oder Notausschaltmöglichkeiten).

§ 26

Diese Anlagen sind in regelmäßigen Abständen von nach der Rechtslage Österreichs bzw. der EU dazu befugten Unternehmen zu entleeren, zu reinigen, zu warten und auf ihre Funktionstauglichkeit hin zu überprüfen. Über Zeitpunkt und Art von Reinigungs-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an innerbetrieblichen Vorreinigungsanlagen sind Wartungsbücher zu führen, aus denen auch die Art der Beseitigung des Räumgutes ersichtlich ist.

§ 27

Abscheidegut und sonstige zurückgehaltene Stoffe dürfen weder an dieser noch an einer anderen Stelle dem öffentlichen Kanalisationssystem zugeführt werden, sondern sind unter Beachtung der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.

VII. Unterbrechung der Entsorgung

§ 28

Die Entsorgungspflicht des Reinhaltungsverbandes Riedau Umgebung als Kanalisationsunternehmen im Sinne des § 32b WRG 1959 bzw. die Übernahmepflicht des Betreibers des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes ruht, solange Umstände, die abzuwenden außerhalb der Macht des Reinhaltungsverbandes Riedau Umgebung bzw. des Betreibers des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes steht, die Übernahme oder Reinigung der Abwässer ganz oder teilweise verhindern.

§ 29

Die Übernahme der Abwässer durch den Reinhaltungsverband Riedau Umgebung bzw. durch den Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung einer drohenden Überlastung des öffentlichen Kanalisationssystems oder aus sonstigen betrieblichen Gründen eingeschränkt oder unterbrochen werden. Der Reinhaltungsverband Riedau Umgebung sowie der Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes werden dafür Sorge tragen, daß solche Einschränkungen und Unterbrechungen möglichst vermieden bzw. kurz gehalten oder durch zumutbare Kompensationsmaßnahmen minimiert werden.

§ 30

Beabsichtigte Unterbrechungen der Entsorgung werden rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekanntgegeben, es sei denn, Gefahr ist im Verzug.

§ 31

Der Reinhaltungsverband Riedau Umgebung sowie der Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes können die Übernahme der Abwässer des Indirekteinleiters nach vorhergehender schriftlicher Androhung – im Falle der Einstellung der Einleitung durch die zuständige Wasserrechtsbehörde im Verfahren nach § 138 WRG 1959 sowie bei Gefahr im Verzug auch sofort - unterbrechen, einschränken oder die weitere Übernahme vom Abschluß besonderer Vereinbarungen abhängig machen, wenn der Indirekteinleiter gegen einschlägige, das Entsorgungsverhältnis berührende gesetzliche Vorschriften und sonstige Normen, behördliche Auflagen oder wesentliche Bestimmungen des Entsorgungsvertrages verstößt.

Hinweis: Alternativ oder zusätzlich zu diesem „Unterbrechungsrecht“ könnte allenfalls auch eine Konventionalstrafe (§ 1336 ABGB) in entsprechender empfindsamer Höhe für den Fall vorgesehen werden, daß der Indirekteinleiter wesentliche Vertragsbestimmungen verletzt.

VIII. Gebühren bzw. Entgelte

§ 32

Der Anschluß an das öffentliche Kanalisationssystem sowie die Übernahme und Reinigung der anfallenden Abwässer erfolgt nach den näheren Modalitäten (Gebührensätzen, Fälligkeitsterminen etc) der jeweils gültigen Kanalgebührenordnung des Betreibers des öffentlichen Kanalisationsnetzes (Kanalanschlußgebühren; Kanalbenutzungsgebühren).

IX. Auskunft und Meldepflicht; Zutritt und Überwachung

§ 33

Der Indirekteinleiter hat dem Reinhaltungsverband Riedau Umgebung und dem Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes alle das Entsorgungsverhältnis betreffenden Auskünfte, insbesondere Auskünfte hinsichtlich der eingeleiteten Abwässer, zu erteilen, Einsicht in die Wartungsbücher (§ 26) sowie sonstige die Abwassereinleitung betreffende Unterlagen zu gewähren und auf Verlangen alle maßgeblichen Befunde vorzulegen.

§ 34

Wer Abwasser einleitet, dessen Beschaffenheit mehr als nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht (insbesondere Abwasser aus Gewerbe- und Industriebetrieben) hat dem Reinhaltungsverband Riedau Umgebung als Kanalisationsunternehmen im Sinne des § 32b WRG 1959 im Abstand von längstens zwei Jahren einen Nachweis über die Beschaffenheit der Abwässer durch einen nach der Rechtsordnung Österreichs bzw. der EU dazu Befugten zu erbringen (§ 32b Abs. 3 WRG 1959).

§ 35

Hinsichtlich der Überwachung der Indirekteinleitung gelten jedenfalls die in § 4 Indirekteinleiterverordnung, BGBl II 222/1998 (IEV), festgelegten Mindestanforderungen, soweit nicht einzelvertraglich besondere oder zusätzliche Überwachungsmodalitäten statuiert werden.

Die dort vorgesehenen Fremdüberwachungen sind grundsätzlich zusätzlich zu durch die Behörde oder das Kanalisationsunternehmen vorgenommenen Überwachungen durchzuführen.

Der Indirekteinleiter ist verpflichtet, dem Betreiber des Kanalisationsnetzes jedenfalls gem. § 5 Abs 4 IEV Bericht zu erstatten. Der Indirekteinleiter hat dem Reinhaltungsverband Riedau Umgebung und dem Betreiber des öffentlichen Kanalisationsnetzes all jene Daten bekanntzugeben, die diese zur Erfüllung der Verpflichtung zur Führung eines Indirekteinleiterkatasters benötigen.

§ 36

Der Indirekteinleiter hat dem Reinhaltungsverband Riedau Umgebung und dem Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes unverzüglich Störungen in der Entsorgungsanlage, insbesondere in der innerbetrieblichen Vorreinigungsanlage (§ 25) zu melden, sofern davon das öffentliche Kanalisationssystem betroffen sein kann, insbesondere unzulässige Abwassereinleitungen zu befürchten sind.

§ 37

Jede unzulässige Einleitung, zB aufgrund eines Störfalles in der innerbetrieblichen Vorreinigungsanlage sowie jede ernsthafte Gefahr einer solchen ist dem Reinhaltungsverband Riedau Umgebung und dem Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes umgehend anzuzeigen. Der Indirekteinleiter ist verpflichtet, sofort geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um unzulässige (weitere) Abwassereinleitungen verlässlich zu unterbinden. Erforderlichenfalls ist die gesamte Abwassereinleitung bis zur Behebung des Störfalles einzustellen.

§ 38

Zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Entsorgungsvertrages hat der Indirekteinleiter den vom Reinhaltungsverband Riedau Umgebung und dem Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes dazu beauftragten Kontrollorganen den erforderlichen Zutritt zu allen abwasserrelevanten Anlagen zu gewähren. Solche Überprüfungen dürfen nicht zur Unzeit erfolgen, es sei denn, Gefahr ist im Verzug.

§ 39

Der Reinhaltungsverband Riedau Umgebung) und der Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes verpflichten sich, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihnen auf Grund des Entsorgungsverhältnisses bekannt geworden sind, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu wahren.

X. Haftung

§ 40

Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung des öffentlichen Kanalisationssystems (§ 29) sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen (zB Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze) oder durch Hemmungen im Wasserlauf (zB bei betriebsnotwendigen Reparaturen oder Reinigungsarbeiten im öffentlichen Kanalisationssystem) hervorgerufen werden, hat der Indirekteinleiter keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung der Kanalbenützungsgebühr. Nehmen derartige Unterbrechungen der Entsorgung einen längeren Zeitraum in Anspruch, ist zwischen Betreiber des öffentlichen Kanalisationsnetzes und Indirekteinleiter eine angemessene anteilige Minderung der Kanalbenützungsgebühr für den Unterbrechungszeitraum zu vereinbaren. Der Reinhaltungsverband Riedau Umgebung sowie der Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes sind im Rahmen der gegebenen und zumutbaren Möglichkeiten verpflichtet, die Störungen ehestmöglich zu beseitigen bzw. dem Eintritt von Störungen vorzubeugen.

§ 41

Der Indirekteinleiter haftet dem Reinhaltungsverband Riedau Umgebung sowie dem Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes für alle Schäden, die durch den nicht ordnungsgemäßen Zustand seiner Entsorgungsanlage zugefügt werden, insbesondere haftet der Indirekteinleiter für Schäden, die durch mangelhaften Zustand der oder die unsachgemäße Bedienung von innerbetrieblichen Vorreinigungsanlagen (§§ 25 bis 27) entstehen.

§ 42

Kommt es zu unzulässigen Einleitungen in das öffentliche Kanalisationssystem, so hat der Indirekteinleiter dem Reinhaltungsverband Riedau Umgebung und dem Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes alle dadurch verursachten Schäden sowie die in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten, insbesondere jene für die notwendige Ermittlung und Bewertung der Schadstofffrachten einschließlich des Versuchs zur Entschärfung oder Beseitigung der unzulässigen Abwässer und der Unterbindung weiterer Einleitungen dieser Art, zu ersetzen.

Werden durch unzulässige Einleitungen Dritte geschädigt, so ist der Reinhaltungsverband Riedau Umgebung, der Betreiber des öffentlichen Kanalisationsnetzes gegenüber deren Ersatzansprüchen freizustellen.

§ 43

Der Indirekteinleiter haftet dem Reinhaltungsverband Riedau Umgebung und dem Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes für die Einhaltung der für das Entsorgungsverhältnis geltenden Bestimmungen, insbesondere der AGB sowie der einschlägigen Einleitbeschränkungen und Emissionsbegrenzungen, durch seine Dienstnehmer bzw. Beauftragten sowie durch all jene Personen, die befugt sind, die betreffende Entsorgungsanlage mitzubedenzen (Haushaltsangehörige, Bestandnehmer ua.).

Ebenso haften der Reinhaltungsverband Riedau Umgebung und der Betreiber des öffentlichen Kanalisationsnetzes nach zivilrechtlichen Grundsätzen für die Einhaltung des gegenständlichen Entsorgungsvertrages.

XI. Beendigung des Entsorgungsverhältnisses

§ 44

Der Indirekteinleiter ist berechtigt, den gegenständlichen Entsorgungsvertrag schriftlich unter Einhaltung einer 3monatigen Kündigungsfrist jeweils zum Quartalsende zu kündigen. Allfällig nach Verwaltungsvorschriften (zB Bauordnung, Wasserrechtsgesetz) oder aufgrund behördlicher Anordnung bestehende Kanalanschlußverpflichtungen des Indirekteinleiters bleiben von dessen vorhin eingeräumten Kündigungsrecht unberührt.

§ 45

Der Reinhaltungsverband Riedau Umgebung sowie der Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes sind berechtigt, nach entsprechender schriftlicher Androhung und nach fruchtloser Setzung einer angemessenen Nachfrist im Falle der Nichteinhaltung wesentlicher Vertragsbestimmungen, insbesondere der Zustimmungserklärung bzw. der AGB oder sonstiger die Indirekteinleitung betreffender Vorschriften die Übernahme der Abwässer des Indirekteinleiters gänzlich einzustellen (Kündigungsrecht aus wichtigem Grund).

Gründe für eine solche gänzliche Einstellung können insbesondere sein:

- Einleitung unzulässiger Abwasserinhaltsstoffe (§§ 18 bis 23);
- Verletzung der Melde- und Auskunftspflichten sowie Verweigerung des Zutritts zu Kontrollzwecken (§§ 33 bis 38);
- unzulässige bauliche Veränderungen an der Entsorgungsanlage (§ 12);

- Nichtbezahlung fälliger Rechnungen;
- störende Einwirkungen auf die Entsorgungsanlagen anderer Indirekteinleiter sowie auf das öffentliche Kanalisationssystem.
- der unverschuldete rechtliche oder faktische Untergang des Kanalisationssystems oder wesentlicher Teile davon.

§ 46

Unmittelbar nach Beendigung des Entsorgungsverhältnisses, sei es aus den Gründen des § 44 oder § 45 oder aus welchen Gründen immer, hat der Indirekteinleiter seinen Kanalanschluß (Entsorgungsanlage), vorbehaltlich § 47, auf eigene Kosten von einem nach der Rechtsordnung Österreichs bzw. der EU dazu befugten Unternehmen entsprechend den technischen Anforderungen des Betreibers des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes stilllegen zu lassen. Über die endgültige Stilllegung hat der Indirekteinleiter einen geeigneten Nachweis (zB Bestätigung des durchführenden befugten Unternehmens) vorzulegen. Aufgelassene Entsorgungsanlagen sind von Unrat und sonstigen Rückhaltstoffen zu säubern und entweder einzuschlagen oder zuzuschütten, auszumauern oder in sonst geeigneter Weise zu beseitigen.

§ 47

Eine Wiederaufnahme der durch den Reinhaltungsverband Riedau Umgebung bzw. den Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes unterbrochenen (§ 31) oder eingestellten (§ 45) Entsorgung erfolgt von vornherein nur nach völliger Beseitigung oder Behebung der für die Unterbrechung oder Einstellung maßgeblichen Gründe und nach Erstattung sämtlicher entstandenen Kosten durch den Indirekteinleiter, es sei denn, daß öffentliche Interessen eine andere Vorgangsweise gebieten. Im Falle der erfolgten gänzlichen Einstellung (§ 45) bedarf eine allfällige Wiederaufnahme der Entsorgung jedenfalls des schriftlichen Abschlusses eines neuen Entsorgungsvertrages.

§ 48

Bei einem Wechsel in der Person des Indirekteinleiters kann der künftige Indirekteinleiter auf Antrag in das Entsorgungsverhältnis (Zustimmung gemäß § 32b WRG 1959) des Rechtsvorgängers eintreten, wobei die Bestimmungen dieses Entsorgungsverhältnisses (zB Einleitbeschränkungen und Emissionsbegrenzungen, Bestimmungen über innerbetriebliche Vorreinigungsanlagen, Fristen) sodann in vollem Umfang in Geltung bleiben.

In allen anderen Fällen des Wechsels in der Person des Indirekteinleiters ist eine neue Zustimmung zur Einleitung zu erwirken. Die Bestimmungen der §§ 5 bis 8 gelten entsprechend.

XII. Schlußbestimmungen

§ 49

Die vorliegenden AGB entsprechen dem derzeitigen Stand der Gesetze und sonstigen einschlägigen Normen. Der Reinhaltungsverband Riedau Umgebung sowie die Betreiber der öffentlichen Kanalisationsnetze behalten sich vor, diese AGB bei Änderungen der einschlägigen Rechtslage oder aus sonstigem wichtigen Grund entsprechend anzupassen bzw. abzuändern. Solche Änderungen werden durch Aushang auf der Amtstafel der jeweiligen Standortgemeinde oder durch schriftliche Mitteilung an den Indirekteinleiter Bestandteil der jeweiligen Zustimmung zur Einleitung.

§ 50

Die gegenständlichen AGB wurden in der Sitzung des Reinhaltungsverbandes Riedau Umgebung vom und in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom 18.10.2001 genehmigt.

....., am

Für den Kläranlagenbetreiber:

....., am

Für die Gemeinde:

Anhang A

Auszug aus dem WRG 1959 in der Fassung des BGBl 74/1997

§ 32b. Indirekteinleiter

- (1) Wer Einleitungen in eine wasserrechtlich bewilligte Kanalisationsanlage eines anderen vornimmt, hat die gemäß §33b Abs. 3 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft erlassenen Emissionsbegrenzungen einzuhalten.¹⁾ Abweichungen von diesen Anforderungen können vom Kanalisationsunternehmen zugelassen werden, soweit dieses sein bewilligtes Maß der Wasserbenutzung einhält. Einleitungen bedürfen der Zustimmung des Kanalisationsunternehmens.
- (2) Wer mit Zustimmung des Kanalisationsunternehmens Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen abweicht, in eine wasserrechtlich bewilligte Kanalisation einbringt, hat vor Beginn der Ableitung dem Kanalisationsunternehmen die einzubringenden Stoffe, die Frachten, die Abwassermenge sowie andere Einleitungs- und Überwachungsgegebenheiten mitzuteilen. Eine wasserrechtliche Bewilligung ist nicht erforderlich. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann durch Verordnung jene erforderlichen Daten festlegen, die eine Mitteilung an das Kanalisationsunternehmen zu beinhalten hat.
- (3) Der Indirekteinleiter hat dem Kanalisationsunternehmen in Abständen von längstens zwei Jahren einen Nachweis über die Beschaffenheit der Abwässer durch einen Befugten zu erbringen. Das Kanalisationsunternehmen bleibt dafür verantwortlich, daß seine wasserrechtliche Bewilligung zur Einbringung in den Vorfluter nicht überschritten wird.
- (4) Das Kanalisationsunternehmen hat ein Verzeichnis der gemäß Abs. 2 gemeldeten Einleiter zu führen und dieses in jährlichen Intervallen zu aktualisieren. Darüber ist der Wasserrechtsbehörde zu berichten. Den Inhalt und die Häufigkeit dieser Berichte hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung festzulegen.
- (5) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat durch Verordnung jene Herkunftsbereiche für Abwasser sowie Mengenschwellen festzulegen, für die auf Grund ihrer Gefährlichkeit, des Abwasseranfalles oder auf Grund gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen ein Verfahren (§ 114) erforderlich ist. In dieser Verordnung ist auch eine Meldeverpflichtung an das Kanalisationsunternehmen im Sinne des Abs. 2 festzulegen.
- (6) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann ferner durch Verordnung nähere Festlegungen über die Überwachung der Emissionsbegrenzungen für Einleitungen gemäß Abs. 1 und 5 treffen.

Art. II Abs. 5 der Übergangsbestimmungen

Eine zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 32b bereits bestehende wasserrechtliche Indirekteinleiterbewilligung bleibt jedenfalls bis zum Inkrafttreten einer Verordnung gemäß § 32b Abs. 5 aufrecht und gilt ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung,

sofern darin eine Bewilligungspflicht für diesen Abwasserherkunftsbereich festgelegt wird, als Bewilligung nach § 32b. In diesen Bescheiden festgelegte Überwachungshäufigkeiten bleiben unberührt. Sanierungsverpflichtungen gemäß § 33c werden ebenfalls nicht berührt. Bestehende wasserrechtliche Indirekteinleiterbewilligungen, für die nach einer Verordnung gemäß § 33b Abs. 5 keine Bewilligungspflicht vorgesehen ist, erlöschen mit Inkrafttreten dieser Verordnung. Die §§ 27 und 29 finden in diesen Fällen keine Anwendung. Sofern noch keine Mitteilung im Sinne des § 32b Abs. 2 an das Kanalisationsunternehmen erfolgt ist, hat der Indirekteinleitungsberechtigte dieser Verpflichtung innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten einer Verordnung nachzukommen.

¹⁾ Allgemeine Abwasseremissionsverordnung und branchenspezifische Abwasseremissionsverordnungen

Der **Bürgermeister beantragt** diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgte mittels Handzeichen.

TOP. 9.) Änderung der Verordnung über die Festsetzung eines Sitzungsgeldes für Gemeinderatsmitglieder.

Dieser TOP wird von der Tagesordnung abgesetzt ist, da es notwendig ist, diese Verordnung in Euro umzuschreiben.

TOP. 10.) Änderung der Verordnung, mit der die Lustbarkeitsabgabe festgelegt wird.

Der Bürgermeister bringt die auf Grund der EURO-Umstellung zu ändernde Verordnung wie folgt zur Kenntnis:

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau

vom 18. Oktober 2001, mit der die Lustbarkeitsabgabe gemäß § 10 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und § 17 des OÖ. Lustbarkeitsabgabegesetzes 1979, LGBl.Nr. 74, in der Fassung der OÖ. Lustbarkeitsabgabegesetz-Novelle 1982, LGBl.Nr. 51, sowie der OÖ. Lustbarkeitsabgabegesetz-Novelle 1983, LGBl.Nr. 70, festgesetzt wird:

Artikel I

- 1) Die Lustbarkeitsabgabe gemäß § 10 Abs. 1 des OÖ. Lustbarkeitsabgabegesetzes beträgt 15 v.H.
- 2) Die Lustbarkeitsabgabe gemäß § 16 Abs. 1 des OÖ. Lustbarkeitsabgabegesetzes beträgt das Fünfundzwanzigfache des Einzelpreises oder Einsatzes, für Schießbuden das Zwanzigfache des Einzelpreises für drei Schuß, für Rodel- und Rutschbahnen das Vierzigfache des Einzelpreises, für Achterbahnen, Berg- und Talbahnen, Riesenräder das Zweifache des Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz.
- 3) Die Lustbarkeitsabgabe gemäß § 17 Abs. 2 lit. a des OÖ. Lustbarkeitsabgabegesetzes beträgt € 4,36 gemäß § 17 Abs. 2 lit. b bis zu 8 Apparaten € 43,60, in Betrieben mit mehr als 8 Apparaten € 72,67 und gemäß § 17 Abs. 2 lit. c € 21,80.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft bzw. mit 01.01.2002.

Der **Bürgermeister beantragt** die zur Kenntnis gebrachte Verordnung zu genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgte mittels Handzeichen.

TOP. 11.) Änderung der Verordnung betreffend Änderung der Mehrzweckhallen- und Turnhallenbenützungsordnung.

Der Bürgermeister bringt die auf Grund der EURO-Umstellung geänderte Verordnung wie folgt zur Kenntnis:

A-4752 Riedau, Marktplatz 32/33, Telefon 07764.8255-0 - Telefax 07764.8255-15

**MARKTGEMEINDE
RIEDAU**

Pol. Bezirk Schärding, OÖ.

Zahl: 263-2001-Ge

Datum: 18. Oktober 2001

DVR: 0092967

MEHRZWECK- UND TURNHALLENBENÜTZUNGSORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Riedau hat in seiner Sitzung am folgende Änderung der Mehrzweck- und Turnhallenbenützungsordnung beschlossen:

Punkt 1. bis 7. bleiben unverändert.

8. Für die Benützung der Mehrzweckhalle sind folgende Entgelte zu entrichten:

- ⇒ Benützungsentgelt für Veranstaltungen nicht ortsansässiger Vereine je Veranstaltung pro Tag **€ 72,00** (ATS 1.000,00)
- ⇒ Benützungsentgelt für Veranstaltungen von ortsansässigen Unternehmen mit Gewinnabsicht je Veranstaltung ohne Ausschank pro Tag **€ 218,00** (ATS 3.000,00)
- ⇒ Benützungsentgelt für Veranstaltungen von ortsansässigen Unternehmern mit Gewinnabsicht je Veranstaltung mit Ausschank pro Tag **€ 363,--** (ATS 5.000,00)

- ⇒ Benützungsentgelt für Veranstaltung von auswärtigen Unternehmern mit Gewinnabsicht je Veranstaltung ohne Ausschank pro Tag € **436,00** (ATS 6.000,00)
- ⇒ Benützungsentgelt für Veranstaltungen von auswärtigen Unternehmern mit Gewinnabsicht je Veranstaltung mit Ausschank pro Tag € **726,--** (ATS 10.000,00)
- ⇒ Vergütung der Reinigungsarbeiten nach den jeweils geltenden Richtlinien des Amtes der O.ö. Landesregierung bzw. nach Vereinbarung mit dem Schulwart.
- ⇒ Aufsichtskosten, soweit erforderlich, nach den jeweils geltenden Richtlinien des Amtes der O.ö. Landesregierung bzw. nach Vereinbarung mit dem Schulwart.
- ⇒ Die Betriebskosten werden lt. Erlaß des Amtes der O.ö. Landesregierung wie folgt berechnet:

1. Mehrzweckhalle 636 m ²	ohne Küchenbenützung
2. Mehrzweckhalle 636 m ²	172 m ² mit Küchenbenützung
3. Mehrzweckhalle 636 m ²	151 m ² mit Garderobenbenützung
Kosten pro angefangene Stunde:	
zu a) € 12,35 (ATS 170,00)	
zu b) € 3,70 (ATS 51,00) lt. Erlaß des Amtes der O.ö. Landesregierung vom 06.05.1986, Z.	
zu c) € 3,70 (ATS 51,00) Gem-70.327/119-1986-Pf	
Zeit der Veranstaltung	Vorbereitung Gesamtzeit
20:00-22:00 Uhr	2 Std. 4 Std. x € 12,35 (ATS 170,00) = € 49,40 (ATS 680,00)
20:00-22:00 Uhr	2 Std. 4 Std. x € 16,05 (ATS 221,00) = € 64,20 (ATS 884,00)
20:00-22:00 Uhr	2 Std. 9 Std. x € 19,75 (272,00) = € 177,75 (ATS 2.448,00)

Punkt 9. und 10. bleiben unverändert.

Diese Änderung tritt mit 01.01.2002 in Kraft.

Der **Bürgermeister beantragt** die zur Kenntnis gebrachte Verordnung zu genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgte mittels Handzeichen.

TOP. 12.) Änderung der Eintrittspreise für das Hallen- und Freibad Riedau.

Auf Grund der EURO-Umstellung ist eine Änderung der Eintrittspreise für das Hallen- und Freibad notwendig, erklärt der Bürgermeister. Es sollen halbwegs vernünftige Eurosummen herauskommen. Wenn möglich soll auf ganz Euro bzw. auf 50 Cent abgerundet werden. Durch diese Änderung verteuern sich die Eintrittspreise nicht.

Folgende neue Eintrittspreise für das Hallen- und Freibad sollen beschlossen werden:

HALLENBAD RIEDAU	
Erwachsene	€ 4,00
Schüler nach Abschluss der Pflichtschule, Lehrlinge, Studenten und Präsenzdiener	€ 2,50
Kinder ab 6 Jahre und Pflichtschüler	€ 1,50
Familienkarte groß (Eltern + Kinder im Pflichtschulalter)	€ 8,00
Familienkarte klein (1 Elternteil + Kinder im Pflichtschulalter)	€ 5,00
geschlossene Schulklassen pro Schüler	€ 3,00
Kinder bis 6 Jahre sind frei	
SAISONKARTEN Hallenbad	
Erwachsene	€ 87,00
Schüler nach Abschluss der Pflichtschule, Lehrlinge, Studenten und Präsenzdiener	€ 47,00
Kinder ab 6 Jahre und Pflichtschüler	€ 23,50
Familie (Eltern + Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)	€ 123,50
JAHRESKARTEN Hallenbad + Freibad	
Erwachsene	€ 109,0
Schüler nach Abschluss der Pflichtschule, Lehrlinge, Studenten und Präsenzdiener	€ 64,50
Kinder ab 6 Jahre und Pflichtschüler	€ 39,00
Familienkarte (Eltern + Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)	€ 170,50
Zuschlag zur Familienkarte für Saunabenützung pro Person	€ 47,00
10er BLÖCKE Hallenbad	
Erwachsene	€ 34,00
Schüler nach Abschluss der Pflichtschule, Lehrlinge, Studenten und Präsenzdiener	€ 21,00
Kinder ab 6 Jahre und Pflichtschüler	€ 13,50
SAUNA	
Sauna mit Hallenbadbenützung - Einzeleintritt	€ 7,00
Kinder ab 6 Jahre und Pflichtschüler (nur in Begleitung eines Erwachsenen)	€ 3,00
Sauna-Tagesfamilienkarte groß (Eltern + Kinder im Pflichtschulalter)	€ 18,00
Sauna-Tagesfamilienkarte klein (1 Elternteil + Kinder im Pflichtschulalter)	€ 11,00
10er Block	€ 58,00
Jahreskarte mit Hallen- und Freibadbenützung	€ 170,50
SOLARIUM	
einzelner Chip (20 Minuten)	€ 6,00
fünf Chips	€ 27,00
Münzautomat für Fön (pro Minute)	€ 0,07
FREIBAD	
Erwachsene	€ 2,00
Ermäßigung ab 18:00 Uhr bei Erwachsenen	€ 1,00
Schüler nach Abschluss der Pflichtschule, Lehrlinge, Studenten und Präsenzdiener	€ 1,50
Ermäßigung ab 18:00 Uhr bei Schülern nach Abschluss der Pflichtschule, Lehrlinge, Studenten und Präsenzdiener	€ 0,80
Kinder ab 6 Jahre und Pflichtschüler	€ 1,00
Ermäßigung ab 18:00 Uhr bei Kindern ab 6 Jahre und Pflichtschulern	€ 0,50
Tages-Familienkarte groß (Eltern + Kinder im Pflichtschulalter)	€ 5,00
Tages-Familienkarte klein (1 Elternteil + Kinder im Pflichtschulalter)	€ 3,00
geschlossene Schulkassen pro Schüler	€ 0,80
Begleitperson	€ 0,50
10er BLÖCKE Freibad	
Erwachsene	€ 16,00
Schüler nach Abschluss der Pflichtschule, Lehrlinge, Studenten und Präsenzdiener	€ 13,00
Kinder ab 6 Jahre und Pflichtschüler	€ 9,50
SAISONKARTEN Freibad	
Erwachsene	€ 23,50

Schüler nach Abschluss der Pflichtschule, Lehrlinge, Studenten und Präsenzdiner	€ 20,00
Kinder ab 6 Jahre und Pflichtschüler	€ 16,00
Familienkarte (Eltern + Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)	€ 47,00
Sonnenschirm	€ 1,50
Schlüsseleinsatz für Kabine	€ 4,00
Dauerkabine	€ 8,00
Münzautomat für Dusche (pro Minute)	€ 0,07

Die Familienkarten gelten nur bei Vorlage der O.Ö. Familienkarte vom Amt der O.Ö. Landesregierung
(diese kann jederzeit über die Gemeindeämter beantragt werden)

Der **Bürgermeister** stellt den **Antrag**, diese neuen Eintrittspreise zu genehmigen und zwar ab 01.01.2002.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgte mittels Handzeichen.

Der nächste Tagesordnungspunkt erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit

TOP. 13.) Genehmigung einer Ehrung.

Vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wird die Öffentlichkeit wieder hergestellt.

TOP. 14.) Bericht des Bürgermeisters.

Der Bürgermeister erklärt, dass 108 Anmeldungen für die Musikschule Riedau vorliegen. 104 Schüler werden in Riedau unterrichtet, 14 davon im Schloss Zell an der Pram, da es Schwierigkeiten mit dem Klavier gibt (kein geeignetes Klavier in der Hauptschule). Von den 104 Schülern kommen 74 Schüler aus Riedau.

Das Hallenbaddach wurde wieder geflutet und dabei festgestellt, dass es nach wie vor undicht ist. Das Wartehäuschen wird am Montag aufgestellt.

Eine Mutter von Schwabenbach war bei ihm und hat ihn gebeten, dass die Schüler auch in Schwabenbach vom Schulbus abgeholt werden, da der Schulweg sehr gefährlich ist. Gefährlich ist sicher der Weg durch die Unterführung. Es wurden bereits zwei Schilder "Achtung Kinder" organisiert, welche jeweils vor der Unterführung aufgestellt werden. Wichtig ist, dass der Schulweg von den Kindern genützt wird. Bei der Unterführung muss es zu einer Lösung im Zuge des ÖBB-Umbaus kommen.

GV. Heinrich Ruhmanseder schlägt vor, Schülerlotsen einzusetzen, entweder Schüler oder Pensionisten. Diese müssen natürlich ausgebildet sein.

Die Ausbildung könnte die Gemeinde übernehmen, erklärt der Bürgermeister.

GR. Franz Köstlinger schlägt vor, die Unterführung bereits jetzt abzuteilen und zwar einen Bereich für Fußgänger und einen Bereich für den Verkehr.

Die Beleuchtung der Unterführung soll mit der ÖBB geklärt werden, erklärt der Bürgermeister.

Bei einer Teilung der Fahrbahn ist unbedingt eine Verkehrsampel vor der Einfahrt zur Unterführung aufzustellen, erklärt GV. Franz Schabetsberger.

Es werden beide Varianten überlegt werden, erklärt der Bürgermeister. Entweder eine Ampelregelung oder eine Teilung der Fahrbahn.

Morgen findet die Bauverhandlung für die geplante ISG-Wohnblöcke statt, gibt der Bürgermeister bekannt.

Weiters wurde die wasserrechtliche Verhandlung für den Neubau der Kläranlage durchgeführt und die wasserrechtliche Bewilligung liegt nun vor. Dazu ist es nun notwendig, dass jede Mitgliedsgemeinde die Gelbe Linie für ihren Gemeindebereich beschließt. Die Baukosten belaufen sich auf 67,1 Mio. Schilling. Die Förderung wird ca. 30 % betragen. Bei der Förderung handelt es sich um niederverzinsliches Darlehen. Für Riedau bedeutet dieses Bauvorhaben einen Kostenaufwand von ca. 30 Mio. Schilling. Es werden sich daher nach dem Bau die Kanalgebühren sicherlich erhöhen, ansonsten wird es keine Förderungsmittel geben. Der Umweltausschuss wird sich weiters über eine neue Gebührenordnung Gedanken machen müssen. Viele Bewohner verwenden nämlich bereits Regenwasseranlagen für die WC-Spülung usw. und für diese Anlagen ist eine Pauschalgebühr zu überlegen.

Am Montag beginnen die Asphaltierungsarbeiten in Pomedt und beim Güterweg Lechner in Habach, erklärt der Bürgermeister.

Für das Gemeindeamt wird ein zusätzlicher Posten ausgeschrieben. Weiters ist durch das Ausscheiden von Frau Ebner ein Posten als Reinigungskraft für das Hallen- und Freibad mit einer 40%igen Beschäftigung auszuschreiben.

Der JIZ-Raum soll Anfang 2002 für das Gemeindeamt umgebaut werden, da dringend diese Räumlichkeiten gebraucht werden. Geplant ist eine barrierefreie Verwaltung und in den Räumen des JIZ soll die Bürgerservicestelle entstehen. Im OG könnte die Buchhaltung und die Amtsleitung verbleiben. Derzeit werden diese Räumlichkeiten noch vom Schachverein und vom Fotoclub genützt. Der erste Vorschlag war diese Vereine im Gasthaus Kottbauer Ernst unterzubringen. Der zweite Vorschlag war, den Vereinen den Ausspeisungsraum anzubieten. Von Seiten der Hauptschule gibt es dazu keine Einwände. Die bestehenden Kästen der Vereine im JIZ können im Gaderobenbereich der Mehrzweckhalle untergebracht werden. Man wird auf jeden Fall eine gemeinsame Lösung mit den Vereinen anstreben.

Nächste Termine für die Gemeinderatssitzung sind der 15.11. und der 13.12.

TOP. 15.) Allfälliges.

Von Frau GR. Anita Wolschlager wird erklärt, dass das Halteverbot im Bereich der Zufahrt zum Mehrzweckhalleneingang nicht eingehalten wird. Es parken dort Vereinsmitglieder, die die Mehrzweckhalle benutzen sowie auch Lehrer. Das Parkverbot soll daher strenger überprüft werden.

Der Bürgermeister ersucht Herrn GR. Manfred Fattinger diesen Bereich von Seiten der Gendarmerie zu überwachen.

GR. Gerhard Berghammer ersucht, mit dem Schulbusunternehmen Stegner Verbindung aufzunehmen, damit die Schüler nicht mehr im Bereich der Kreuzung Billa/Pomedt abgeholt werden, sondern im Bereich des neuen Wartehäuschens bei der Gemeinde. Weiters erklärt er, dass im Bereich Ottenedt, Wohnhaus Eder, die Hecke bei der Liegenschaft Eder Helga zu hoch ist und daher die Kreuzung schwer einsehbar ist.

GR. Manfred Fattinger erklärt, dass über eine Einbahnregelung für den Marktbereich bzw. für die Linzerstraße nachgedacht werden sollte.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **06.09.2001** wurden keine - folgende - Einwendungen erhoben:

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um **21:50** Uhr.

.....
(Vorsitzender)

.....
(Gemeinderat)

.....
(Schriftführer)

.....
(Gemeinderat)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom keine Einwendungen erhoben wurden - über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluß gefaßt wurde.

Der Vorsitzende: